

Tie gleich Thing? Zur Konstruktion eines Geschichtsbildes

Christof Spannhoff

Problemstellung

Gegenwärtig steht die Benennungspraxis von Straßen und Plätzen in Westfalen und Lippe zur Diskussion. Vor allem die nach historischen Personen benannten Wege befinden sich im Fokus des Interesses. Den offiziellen Auftakt zur Beschäftigung mit diesem Thema in Westfalen bildete wohl eine öffentliche Tagung zu dem Thema: „Fragwürdige Ehrungen!? - Straßennamen als Instrument von Geschichtspolitik und Erinnerungskultur“, die am 12. Juli 2011 in Münster stattfand. Die Tagung, die vom LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte gemeinsam mit der LWL-Literaturkommission für Westfalen sowie dem Westfälischen Heimatbund ausgerichtet wurde, befasste sich mit dem Problem, wie mit Straßennamen umzugehen ist, für die ein „belasteter historischer Akteur“ Pate stand. Dabei ging es vor allem um Personen, „deren Leben und Wirken – nach aktuellem Stand der historischen Forschung – diskussionswürdige Schnittmengen mit der Ideologie und Politik des Nationalsozialismus aufweisen.“¹

Grundlage der Diskussion ist die Feststellung, dass die Namen von Straßen und Plätzen, die primär lediglich der räumlichen Orientierung in einem Ort dienen, in starkem Maße aber auch das Bewusstsein und Alltagsleben der Bewohner prägen. Sie sind ein Teil der Erinnerungskultur eines Ortes – besonders, wenn sie – wie gesagt – auf historische Personen oder Ereignisse

¹ Katharina Stütz, Tagungsbericht Fragwürdige Ehrungen!? Straßennamen als Instrument von Geschichtspolitik und Erinnerungskultur. 12.07.2011, Münster, in: H-Soz-u-Kult, 28.09.2011.

zurückgehen. Seit dem 19. Jahrhundert setzte man als bedeutsam angesehenen Persönlichkeiten und Begebenheiten in dieser Form ein Denkmal. Die Kriterien für die Wahl der Namenspaten waren dabei natürlich von der politischen Kultur der Zeit abhängig, in der die Straßen und Plätze benannt wurden.²

In der Zeit des Nationalsozialismus z.B. wurden in den meisten deutschen Städten und Gemeinden zum Teil umfangreiche Um- bzw. Neubennungen von Straßen und Plätzen durchgeführt. Auf diese Weise wurden Erinnerungsorte für die neuen Machthaber und die Wegbereiter des nationalsozialistischen Regimes geschaffen. Viele Namen von Straßen und öffentlichen Plätzen, die eindeutig an „Helden“ des Nationalsozialismus erinnerten, wurden nach 1945 wieder umbenannt. Andere Namen blieben und stehen nun momentan in der Kritik. Jeder Ort ist demnach aufgefordert, seinen Straßennamenbestand kritisch zu überprüfen. Von dieser gesellschaftlichen Pflicht befreit zu sein, scheinen Orte, deren Straßennamen weder eine historische Person noch ein geschichtliches Ereignis zuvor liegt. Doch soll an dieser Stelle auf einen in vielen Orten Nordwestdeutschlands anzutreffenden Platz-Namen aufmerksam gemacht werden, dem man nicht auf den ersten Blick ansieht, dass auch er bis heute mit belasteten völkischen Vorstellungen im Bewusstsein der Menschen verhaftet ist: der *Tie* oder *Tie*-Platz (auch einfach *Tie* oder *Up'n Tigge* genannt, vielfach in Straßen bzw. Platzbezeichnungen als *Thie* geschrieben).

Die *Tie*-Plätze liegen oftmals repräsentativ in der Mitte des Ortes in der Nähe der Kirche und dienen heute z.T. als Veranstaltungsflächen. Vielfach sind sie auch mit Linden oder anderen Bäumen bestanden und tragen zur Aufwertung des Ortsbildes bei.³ Doch was hat es mit diesen Örtlichkeiten im Hinblick auf die Erinnerungskultur eines Ortes auf sich? Warum muss man sich Gedanken über das Geschichtsbild machen, das von der Bevölke-

2 Rainer Pöppinghege, Wege des Erinnerns. Was Straßennamen über das deutsche Geschichtsbewusstsein aussagen, Münster 2007; Johanna Säger, Heldenkult und Heimatliebe. Straßen- und Ehrennamen im offiziellen Gedächtnis der DDR, Berlin 2006; Marion Werner, Vom Adolf-Hitler-Platz zum Ebertplatz. Eine Kulturgeschichte der Kölner Straßennamen seit 1933, Köln u.a. 2008; Fragwürdige Ehrungen!? Straßennamen als Instrument von Geschichtspolitik und Erinnerungskultur, hrsg. v. Matthias Frese, Münster 2012.

3 Christof Spannhoff, Der Tie – ein alter Gerichtsort, in: Quellen und Beiträge zur Orts-, Familien- und Hofesgeschichte Lienens, bearb. u. hrsg. v. Christof Spannhoff, Bd. 2: Streifzüge durch die Geschichte Lienens. Ein historisches Lesebuch, Norderstedt 2011, S. 12–14.

zung mit diesen Orten verbunden wird? Dazu gilt es, zunächst einen Blick in die jüngere Geschichte dieser Örtlichkeiten zu werfen. Wegen ihrer zentralen Lage und Topographie wurden die *Tie*-Plätze nämlich im 19. und 20. Jahrhundert für politische Zwecke (propagandistische Kundgebungen, Veranstaltungen etc.) genutzt, wie der Volkskundler Rolf Wilhelm Brednich nachgewiesen hat.⁴ So schreibt er: „Für die Nationalsozialisten waren die niederdeutschen Tieplätze allein schon wegen des Namens und der Assoziation mit Thing ein willkommenes Werkzeug, das sich geradezu anbot, in die völkische Ideologie einbezogen zu werden. So haben sich bald nach 1933 verschiedene NS-Organisationen des Ties bemächtigt und sie für Veranstaltungen von Jungvolk, Hitlerjugend, SA etc. in Anspruch genommen. Dazu wurden teilweise umfangreiche Baumaßnahmen eingeleitet, die den ‚altdeutschen‘ Charakter der Plätze betonen sollten.“⁵ Diese baulichen Veränderungen wurden in diesem Zusammenhang als „völkische Dorfaufrüstung“ bezeichnet.⁶

Im Zuge dieser Politisierung und ideologischen Instrumentalisierung wurde also eine historische Kontinuität zwischen den *Tie*-Plätzen und den germanischen Volksversammlungen – „Ding“ oder „Thing“ – konstruiert. Der nationalsozialistischen „Thing-Bewegung“ passten die *Tie*-Plätze, denen somit eine neue „völkische“ Bedeutung verliehen wurde, optimal als Veranstaltungsort im Dienste der „inszenierten Volksgemeinschaft“⁷ in ihr Konzept eines an den Germanen orientierten Weltbildes. So legt Friedrich Rohlmann diese Konstruktion anschaulich offen, wenn er 1936 über den Velper Tie bei Westerkappeln (heute Kreis Steinfurt) schreibt: „Vergessen war lange der Tieplatz, auf dem ehemals Bauerngeschlechter Burstiehe hielten. Nun ist der wieder Mittelpunkt der Gemeinschaft, sieht er Maiabend junges Blut, das mit dem Quellwasser aus dem Sieken [Siek = Bach, Quellgrund; C.S.] die Wurzeln der Eiche trinkt, das sich vergnügt am Siebreiten [Flurname; C.S.] und den Spuk alter Tage bannet durch ein Volkslied und ein frischfröh-

4 Rolf Wilhelm Brednich, *Tie und Anger. Historische Dorfplätze in Niedersachsen, Thüringen, Hessen und Franken*, Friedland 2008, S. 31–33.

5 Ebd. S. 31.

6 W. Lampe, Über die mittelalterlichen Rechtsaltertümer und ihre Denkmale im Kreis Osterode, in: *Blätter für Volkstum und Heimat* 14 (1942), Nr. 12, S. 145–156, hier S. 145.

7 Rainer Stommer, *Die inszenierte Volksgemeinschaft. Die „Thing-Bewegung“ im Dritten Reich*, Marburg 1985.

liches Lied unserer Zeit. Von der Scheune des Hofes Tiemann gemahnt ein Wiking-Schiff [!] mit Drachenköpfen als Giebelzierde der nordischen Ahnen und die Hausmarke vom Neubau ruft auf, in stolzer Erinnerung der Väter im Sonnenzeichen kraftvoll eine neue Zukunft zu bauen.“⁸ Das so propagierte Geschichtsbild von den *Tie*-Plätzen als angeblich ursprüngliche germanische Kult- und Gerichtsstätten wurde durch stetige Verbreitung in das historische Bewusstsein der Menschen gepfflanzt – mit einer sehr nachhaltigen Wirkung!

Auch heute noch wird in heimatkundlichen Schriften oder Ortschroniken immer wieder behauptet, dass die Wörter *Tie* und *Thing* einen gemeinsamen Ursprung hätten bzw. dass die sogenannten *Tie*-Plätze als vermeintliche „Thing-Plätze“ vorchristliche⁹ Kultplätze gewesen seien.¹⁰ Somit ist

8 Friedrich Rohlmann, Uralte Thingstätten des Tecklenburger Landes, in: Festschrift für das Kreistreffen 1936 der NSDAP des Kreises Tecklenburg am 26. April 1936 in Ibbenbüren, Ibbenbüren 1936, S. 37f.

9 Mit der Bezeichnung „vorchristlich“ ist an dieser Stelle nicht die Zeit vor Christi Geburt gemeint, sondern die Zeit vor der Christianisierung Westfalens, also die Zeit vor ca. 800 n. Chr.

10 Stellvertretend für die zahlreichen Ortschroniken und lokalgeschichtliche Abhandlungen neueren Datums, in denen immer noch eine Gleichsetzung von *Tie* und *Thing* vertreten wird: Rainer Rottmann, Hagen am Teutoburger Wald. Ortschronik, hrsg. v. d. Gemeinde Hagen a. T.W., Hagen 1997, S. 241f.; Wilhelm Wilkens, Lienen. Das Dorf und seine Bauerschaften von der Sachsenzeit bis zur Gegenwart, Norderstedt 2004, S. 397–405. Heinrich Langebrake, Vom Tiggen, Tiäggeln und Teggeln: Nachbarschaft Ledde-Dorf I, in: Ledde. Eine Dorfchronik, hrsg. v. Brigitte Jahnke, Ledde 2010, S. 166–168, hier S. 167. In einem Zeitungsartikel zur Geschichte des Lienener „Thieplatzes“ (Gemeinde Lienen, Kreis Steinfurt) versteigt sich Wilhelm Wilkens sogar noch jüngst zu der Ansicht: „Diese Beschreibung des im Dorf gelegenen Tie [als Ort des Bauergerichts; C.S.] in der mit den Franken beginnenden christlichen Zeit erlaubt nicht den Schluss, dass es in der vorangehenden Sachsenzeit keinen Thie gegeben habe. Die Dorfwerdung Lienes um den Kirchhügel herum verdankt sich einem in der vorchristlichen Zeit dort bestehenden Kultheiligtum mit dazugehörigem Thie. Die Versammlungen der bäuerlichen Gemeinschaft waren hier stets in den Kult eingebunden. Darum auch die Lage des Thie vermutlich auf dem Kulthügel. Mit der Errichtung eines ersten Bauwerks (Hof des bischöflichen Administrators?) auf der Stelle des ‚Hohen Hauses‘ wurde der Thie auf den Platz des heutigen Tie verwiesen. Der Tie der Frankenzzeit unterscheidet sich vom Thie der Sachsenzeit dadurch, dass er nur noch Ort der niederen Gerichtsbarkeit, vor allem des Höltings ist. Auf dem Tie der Frankenzzeit geht es nur noch um Rechtsprechung, nicht mehr um die Einbindung in den sächsischen Kult. Darin spiegelt sich der Umbruch der Zeit, der Gang der Geschichte von den Sachsen zu den Franken. Tie-Verhandlungen sind nun nüchterne, an der Sache orientierte Verhandlungen. Um diesen Unterschied zu verdeutlichen, differenzierte man die Schreibweise zwischen Thie und Tie [!]. Die alte Zeit kannte freilich eine solche Unterscheidung nicht. Da schrieb man nach Gehör. Doch woher kommt die Bezeichnung Thie? Es liegt nahe, sie auf den Gottesnamen Tyr/Ziu oder den Gottesbegriff Theos zu beziehen [!]. Damit wird die Einbindung der Verhandlungen auf dem Thie in den Kult noch deutlicher. In fränkischer Zeit aber entfiel der Zusammenhang mit den heidnischen Fruchtbarkeitskulten und ihren

zunächst einmal die Entstehung dieses Geschichtsbildes zu klären. Vor allem die scheinbare lautliche Ähnlichkeit von *Tie* (vielfach *Thie* geschrieben) und *Thing* führt dazu, dass immer wieder eine Verbindung beider Wörter und der mit ihnen bezeichneten Objekte assoziiert wird. Vergliche man aber die hochdeutschen Entsprechungen von *Tie* und *Thing*, nämlich **Ze(h)*¹¹ und *Ding*, miteinander, käme wohl niemand auf die Idee einer gemeinsamen sprachlichen Wurzel. Doch die niederdeutsche Form *Tie* und die anachronistische germanische Form *Thing* ähneln sich für den sprachwissenschaftlichen Laien aufgrund des scheinbar gleichen Anlauts in verlockender Weise, so dass ein Zusammenhang beider Wörter schnell geschlussfolgert wird.

Dieser Brückenschlag zwischen *Tie* und *Ding*, in anachronistischer Schreibung *Thing*, hat aber schon eine gut 200-jährige Tradition und einen berühmten Urheber, denn diese folgenreiche Gleichsetzung lässt sich wohl auf den Osnabrücker Juristen, Staatsmann und Historiker Justus Möser (1720–1794) zurückführen.¹² Anachronistisch ist die Form *Thing* deshalb, weil das Wort ursprünglich auf den germanischen Zahnreibelaut *þ* (geschrieben *th*; im Englischen hat sich der Lautstand erhalten: *thing* ‚Ding, Sache‘) anlautete. Dieser Zahnreibelaut ging aber in mittelhochdeutscher (zwischen ca. 1050 und 1350) und mittelniederdeutscher Zeit (zwischen ca. 1300 und 1600) schrittweise in den Verschlusslaut *d* über, so dass seit dieser Zeit nur noch die Form *Ding/Dinc* auftritt.¹³ Erst durch historischen Rückgriff auf die früh- bzw. hochmittelalterlichen Formen gelangte die Form *thing* seit Ende des 18. Jahrhunderts wieder in den schriftlichen Sprachgebrauch. Allerdings führte diese anachronistische Verwendung zu einer falschen Aussprache des

Umzügen. Der Thie wurde zum Tie säkularisiert. Die karolingische Mission errichtete ihre Kirchen auf ehemalige Kultstätten, um die alte Frömmigkeit zu verdrängen und zu ersetzen. Auch die Toten waren nicht mehr auf den heidnischen Friedhöfen, sondern um die Kirchen herum zu bestatten. Beides kam einer Entweihung der alten Kultstätten gleich. Doch die alte Fruchtbarkeitsreligion war so vital, dass sie noch Jahrhunderte nach Beginn der fränkischen Zeit immer wieder aufflammte und durch das christliche Prozessionswesen überlagert werden musste, durch die Jakobus-Prozession von Glane zur Lengericher Grenze in Höste.“ (Westfälische Nachrichten, Tecklenburger Landbote vom 31.08.2011).

- 11 * vor einer Wortform zeigt an, dass das Wort nicht belegt, sondern zwingend erschlossen ist.
12 Brednich, *Tie*, 2008, S. 14.
13 Paul Derks, *Die Siedlungsnamen der Stadt Lüdenscheid. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen*, Lüdenscheid 2004, S. 199f.

Wortes als *°ting*¹⁴, da der germanische Zahnreibelaut *þ* (geschrieben *th*) im Lautinventar des Hochdeutschen seit dem 9. Jahrhundert und des Niederdeutschen wohl seit Ende des 12. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden ist und man diesen Laut nach dem neuhochdeutschen Schreibmuster von *That*, *Thor* oder *Thron* für ein *t* nahm.¹⁵ Durch eben dieses Schreibmuster, also der graphischen Umsetzung des Lautes *t* durch die Buchstabenkombination *th*, das erst 1901 durch die deutsche Rechtschreibreform abgeschafft worden ist (außer z.B. im Wort *Thron*), wurde aber auch das Wort *Tie* in der Form *Thie* graphisch realisiert. Diese Form ist bis heute häufig in amtlichen Straßennamen anzutreffen.¹⁶ Somit glichen sich damals die Wörter *Thie* und *Thing* in ihrer Schreibung im Anlaut an, obwohl dieser bei beiden Wörtern ein vollkommen anderer ist. Um dieses vor allem im Nationalsozialismus gepflegte Geschichtsbild zu dekonstruieren, bedarf es also einer eingehenden Betrachtung der Geschichte der *Tie*-Plätze. In den folgenden Ausführungen soll sich dem Problem auf zweierlei Weise genähert werden: zum einen über eine sprachlich-etymologische Analyse der Begriffe *Tie* und *Thing/Ding*, zum anderen über die Frage nach dem wirklichen Alter der *Tie*-Plätze auf Basis der zur Verfügung stehenden Quellen. In einem letzten Schritt soll dann die Konstruktion des bis heute anzutreffenden Geschichtsbildes veranschaulicht werden. Zunächst erfolgt allerdings der Zugriff aus sprachgeschichtlicher Perspektive, bevor Überlegungen zum Alter der *Tie*-Plätze aus historischer Sicht angestellt werden sollen.

Sprachlich-etymologische Analyse

„Es gibt ein lebendigeres zeugnis über die völker, als knochen, waffen und gräber, und das sind ihre sprachen.“¹⁷ So urteilte Jacob Grimm (1785–1863), der Begründer der deutschen Sprachwissenschaft, bereits im Jahr 1848. Diese Erkenntnis gilt auch heute noch. Immer wieder wird behauptet, dass die Wörter *Tie* und *Thing* einen gemeinsamen Ursprung hätten und somit die in vielen norddeutschen Orten zu findenden *Tie*-Plätze germanische „Thing-Plätze“ gewesen seien. Ausgehend von dieser Gleichsetzung von *Tie* und *Thing* werden dann gerne germanische Kultstätten an Ort und Stelle

¹⁴ ° vor einer Wortform bezeichnet ihre sprachgeschichtliche Unmöglichkeit.

¹⁵ Derks, Lüdenschied, S. 199f.

¹⁶ Brednich, *Tie*, 2008, S. 13.

¹⁷ Jacob Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache*, Bd. 1, Leipzig 1848, S. 5.

konstruiert, die sich jedoch nicht weiter belegen lassen und deren angebliche Existenz eben nur auf der behaupteten Gleichheit von *Tie* und *Thing* gegründet ist.¹⁸ Zunächst einmal gilt es, kurz zu skizzieren, was mit den beiden Begriffen bezeichnet wird:

Unter einem *Thing* oder auch *Ding* versteht man gemeinhin die germanische allgemeine Volks-, Heeres- und Gerichtsversammlung. Der Begriff verengte sich bereits im Frühmittelalter von den Volksversammlungen im Allgemeinen zu den gerichtlichen Zusammenkünften im Besonderen. Mit Ausnahme des Gotischen ist das Wort in allen germanischen Sprachen mit der gleichen Bedeutung vertreten.¹⁹

Der *Tie* hingegen stellte – nach einhelliger Meinung der Forschung – den Versammlungsplatz der Bauern dar, an dem unter dem Vorsitz des Bauernmeisters oder Bauerrichters über die Angelegenheiten der Gemeinde beraten und das Bauergericht abgehalten wurde, in dem vor allem Flursachen (Holzfrevell, Viehweide, Flurnutzung, Wege- und Besitzstreitigkeiten etc.) zur Sprache kamen. Zudem wurden hier Festlichkeiten und Gelage begangen. Das Vorkommen des Wortes und der damit benannten Örtlichkeit ist räumlich begrenzt. Man trifft den *Tie* in einem Gebiet an, das sich von den östlichen Niederlanden über Westfalen und Ostfalen bis an die Elbe erstreckt. Im Rheinland kommt es nicht vor, ebenso wenig in Hessen und Thüringen (hier heißt der Platz mit ähnlichen Funktionen *Anger*).²⁰

Besteht also ein Zusammenhang zwischen beiden Institutionen? War das *Thing* der Vorläufer des *Ties*? Zunächst einmal ist festzustellen, dass mit dem

18 Wilkens, Lienen, S. S. 397–405.

19 Siehe dazu: Jürgen Weitzel, Art. Ding, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., Bd. 1 (2008), Sp. 1063–1075. Hier auch die weiterführende Literatur. Siehe ferner: Karl Kroeschell, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005, 16–31; Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Teile, Köln u. Wien 1985. Zum Sprachlichen: Jürgen Udolph, Thing und Tie in Ortsnamen, in: Festschrift zu Ehren v. Prof. Dr. Ernst Eichler, hrsg. v. Karlheinz Hengst u. Dietlind Krüger, Leipzig 2005, S. 37–53.

20 Karl Bischoff, Der Tie. 2 Teile, Mainz 1971–1972 (zur geographischen Verbreitung der Tieplätze); Rolf Wilhelm Brednich, Tie und Anger als Räume dörflicher Kommunikation und lokaler Öffentlichkeit. Historische Funktion und gegenwärtige Nutzungsmöglichkeiten, in: Ländliche Kultur. Internationales Symposium zu Ehren v. Ingeborg Weber-Kellermann, hrsg. v. Siegfried Becker, Göttingen 1989, S. 131–149; Brednich, Tie, 2008, S. 19–23; Ruth Schmidt-Wiegand, Art. Tie, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 5 (1998), Sp. 228f.; Leopold Schütte, Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800, Münster 2007, S. 641.

Wort *Thing* bzw. *Ding* die Versammlung selbst bezeichnet wird, mit dem Wort *Tie* aber der Versammlungsort. Somit ist schon einmal die jeweilige, durch die beiden Wörter bezeichnete „Sache“ verschieden.²¹ Doch auch die sprachlich-etymologische Analyse beider Wörter kann zur Beantwortung der Frage nach dem angeblichen Zusammenhang von *Tie* und *Thing* weiterhelfen.

Augenfällig ist zunächst, dass der *Tie* und das *Thing/Ding* ein unterschiedliches grammatisches Geschlecht haben, was die Gleichsetzung ebenfalls erschwert. Das germanische Wort *thing* lebt weiter im deutschen Wort *Ding* ‚Sache‘. Es besitzt Entsprechungen in altnordisch und altenglisch *thing*, althochdeutsch *ding*, *thin(g)*, altsächsisch und altfriesisch *thing*, langobardisch *-thinx* und mittelhochdeutsch und mittelniederdeutsch *dinc*. In allen diesen Wörtern ist das *th-* als Reibelaut zu sprechen, wie er sich im entsprechenden englischen Wort *thing* erhalten hat. Erst später wurde im Deutschen dieser Reibelaut zu *-d* (vgl. englisch *thunder*, *brother*, *bath* – deutsch *Donner*, *Bruder*, *Bad*). Da der Vokal (*i*) immer kurz ist, kann das Wort *thing* bzw. *ding* somit auf germanisch **þenga(z)* (*þ* = stimmloser Dentalreibelaut) in der Bedeutung ‚Übereinkunft, Versammlung‘ zurückgeführt werden (denn im Germanischen wird *-e* vor *-n* + Konsonant zu *-i*). Dieses germanische Wort ist wiederum eng verwandt mit germanisch **þenha(z)* ‚Zeitpunkt‘, so dass *thing* eigentlich den ‚Zeitpunkt der Versammlung‘ meint.²² Das Nebeneinander von *-g* und *-h* in den germanischen Wortwurzeln **þeng-* und **þenh-* erklärt sich durch den sogenannten „grammatischen Wechsel“, der auch heute noch begegnet, z. B.: *ziehen*, *zog*, *Zug*.²³

Das Wort *Tie* besitzt Parallelen in mittelniederdeutsch *tig* ‚öffentlicher Sammelplatz eines Dorfes‘, altnordisch *teigr* ‚Stück Land, Ackerstreifen‘, neuisländisch/färöisch *teigur*, norwegisch *teig*, schwedisch *teg*, altdänisch *te-j(e)*, altenglisch *getah* ‚Land‘, *tig*, *tih* ‚Anger, Hof, Platz‘, neuenglisch und dialektal *tie*, *tye* ‚gemeine Weide‘. Daraus ist zu ersehen, dass das Wort *Tie*

21 Zum Forschungskonzept „Wörter und Sachen“ vgl.: Ruth Schmidt-Wiegand, Wörter und Sachen. Forschungsrichtung – Forschungsinteresse – Forschungsaufgabe, in: Wörter und Sachen. Österreichische und deutsche Beiträge zur Ethnographie und Dialektologie Frankreichs. Ein französisch-deutsch-österreichisches Projekt. Vom 18. bis 21. September 1988 in Eisenstadt (Burgenland), hrsg. v. Klaus Beitzl u.a., Wien 1992, S. 21–44.

22 Vgl. dazu auch: Weitzel, Art. Ding, Abschnitt I: Sprachliches, Sp. 1063; Elisabeth Karg-Gasterstädt, Althochdeutsch *thing* – neuhochdeutsch *Ding*. Die Geschichte eines Wortes, Berlin 1958.

23 Udolph, Thing und Tie, S. 37–53.

einen ganz anderen Anlaut als *Thing* hat. Hier ist nicht der Reibelaut *-th-* (*þ*) anzutreffen, der später zu *-d* wird, sondern germanisch *-t-*, das sich im Niederdeutschen nicht verändert, wohl aber im Hochdeutschen, wie die althochdeutsche Form *zîch* beweist, die in ihrer Bedeutung mit dem lateinischen Wort *forum* ‚Versammlungsort‘ übersetzt wird (durch die hochdeutsche Lautverschiebung wird anlautendes *t-* zu *z-*). Der Anlaut des Wortes *Tie* ist also germanisch *t-*. Im Stammvokal findet sich langes *î*, der Wurzelanlaut deutet auf germanisch **-h-*. Somit ist die germanische Form **tih-* zu rekonstruieren. Daraus kann man ferner sprachlich indogermanisch **deik* rekonstruieren. Dieses Wort lässt sich aber bestens an die gleichlautende indogermanische Wurzel **deik* anschließen, die in den germanischen Sprachen sehr gut bekannt ist und im gegenwärtigen Wort *zeihen* ‚beschuldigen, anklagen, be-zich-tigen‘, althochdeutsch *zîhan*, altsächsisch *tîhan* ‚beschuldigen‘, gotisch *teihan*, altnordisch *té*, altenglisch *tëon*, altfriesisch *ûr-tigia* ‚verweigern‘ steckt. Aus dem Vergleich der Bedeutungen derjenigen Wörter, die im Lateinischen, Altgriechischen, Altindischen und Hethitischen auf die indogermanische Wurzel **deik* zurück gehen, lässt sich die Grundbedeutung für die indogermanische Wurzel **deik* mit ‚zeigen, weisen‘, auch ‚das Recht weisen‘ wiedergeben. Diese juristische Dimension hat sich dann besonders in den germanischen Sprachen stark ausgeprägt.²⁴

Abschließend bleibt also festzuhalten: *Tie* und *Thing* sind von ihrer Etymologie her zwei völlig unterschiedliche Wörter, die nichts miteinander zu tun haben. Ein *Tie* ist ein Ort, an dem Gericht gehalten wurde. Im Gegensatz zum Wort *Thing/Ding*, das eine Zusammenkunft, nicht aber den Ort derselben bezeichnet, anlässlich derer ebenfalls Gericht gehalten werden konnte, liegt dem Wort *Tie* aber die Gerichtsverhandlung bzw. der Akt der Anklage – das Zeigen auf den Beschuldigten, das Anzeigen, das Recht zeigen – selbst zugrunde. Das *Thing/Ding* ist dagegen ursprünglich von einem Wortstamm abgeleitet, der auf einen (regelmäßigen) Zeitpunkt hinweist, zu dem eine Zusammenkunft abgehalten wurde. Grundlage des Wortes *Tie* ist also ein Rechtsakt, Grundlage des Wortes *Thing/Ding* ein Zeitpunkt. Dass beide Wörter semantisch im Rechtswesen angesiedelt sind, bedeutet deshalb aber nicht, dass sie auch selbst identisch sein müssen bzw. das, was sie be-

²⁴ Jürgen Udolph, *Namenkundliche Studien zum Germanenproblem*, Berlin u.a. 1994, S. 602–609; Udolph, *Thing und Tie*, S. 37–53.

zeichnen, die gleiche „Sache“²⁵ ist. Es handelt sich vielmehr um zwei ganz unterschiedliche Rechtsinstitute, von denen das *Thing/Ding* das Ältere ist, was im Folgenden noch zu zeigen ist.

Wie alt sind die *Tie*-Plätze?

Im vorangegangenen Abschnitt wurde die Frage thematisiert, ob sich die Wörter *Tie* und *Thing/Ding* auf einen gemeinsamen Ursprung zurückführen lassen. Ausgangspunkt dazu war der immer wieder behauptete Zusammenhang der mit diesen Bezeichnungen benannten „Sache“²⁶ aufgrund der vermeintlichen lautlichen Ähnlichkeit von *Tie* und *Thing/Ding*. Die sprachliche Analyse hat gezeigt, dass beide Wörter vollkommen unterschiedlichen Ursprungs sind. Damit ist auch eine inhaltliche Beziehung infrage zu stellen. Aus dem vermeintlichen Zusammenhang von *Tie* und *Thing/Ding* wurde aber ferner geschlossen, dass das Alter der sogenannten *Tie*-Plätze in germanische Zeit (vor 800 n. Chr.) zurückreichen müsse. Deshalb soll im Folgenden die Frage nach ihrem Alter gestellt und erörtert werden:

Bei der Altersbestimmung der *Tie*-Plätze hilft die Etymologie des Wortes (siehe Abschnitt 1) allerdings nicht weiter. Sie zeigt lediglich, dass sich die Ursprünge des Wortes hochdeutsch *zeien*, niederdeutsch *tihen* bereits in indogermanische Zeit zurückführen lassen. Da das Wort *zeihen* aber bis heute immer noch im aktiven Sprachgebrauch vorhanden ist, wenn es auch allmählich verschwindet, hätte es doch in dem gesamten Zeitraum seiner aktiven sprachlichen Nutzung toponymisiert, das heißt, als Grundlage für Ortsnamen bzw. als Benennung für den Rechtsort *Tie* verwendet werden können (z.B. „Zeih-Platz“). Die Benennung einer Örtlichkeit als *Tie*- oder *Ze*-Platz wäre somit theoretisch auch gegenwärtig noch möglich.²⁷ Der Rechtshistoriker Karl Kroeschell hat in einem kurzen Beitrag aus dem Jahr 1986 angeregt, sich der Frage nach dem Alter der *Tie*-Plätze über das Alter der Namen der Siedlungen, in denen diese vorkommen, zu nähern.²⁸ Diesem Ansatz ist auch

25 Vgl. dazu Anm. 22.

26 Vgl. dazu Anm. 22.

27 Vgl. dazu auch die fundierte Stellungnahme zum ähnlich gelagerten Problem der *-heim*-Namen bei: Paul Derks, Die Siedlungsnamen der Gemeinde Weeze am Niederrhein. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen. Mit einem Ausblick nach Geldern und Goch, Weeze 2006, S. 29–32.

28 Karl Kroeschell, Dorfgerichtsplätze, in: Nit anders denn liebs und guets. Kolloquium zum 80. Geburtstag v. Karl S. Bader, Sigmaringen 1986, S. 101–108, hier S. 103.

der Volkskundler Rolf Wilhelm Brednich 2008 gefolgt.²⁹ Doch steht die Namenkunde heute einer chronologischen Schichtung von Toponymen und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen für die Siedlungsgeschichte sehr kritisch gegenüber. Lediglich vage Schichtungen einiger weniger Namentypen aufgrund ihrer Bildungsweise oder ihres Lautstandes erscheinen bei guter Quellenlage für eine Region möglich (z.B. für die *apa*-Namen).³⁰ Für die meisten Toponyme ist es jedoch nicht statthaft, ein wesentlich höheres Alter anzunehmen, als das aufgrund der ersten Bezeugung zu errechnende. Bereits Karl Bischoff machte in seiner Studie über den *Tie* die Einschränkung, dass die Frage des Alters der *Ties* allein von den Ortsnamentypen her nicht zu entscheiden sei.³¹ Es bleibt also nichts anderes übrig, als sich zunächst an die schriftliche Überlieferung zu den *Tie*-Plätzen selbst zu halten.

Der älteste Nachweis für einen *Tie* geht wohl indirekt aus einem Flurnamen hervor, der in zwei Grenzbeschreibungen der Diözese Hildesheim vom Anfang des 11. Jahrhunderts überliefert ist. Dort heißt es: „usque in locum *Tigiflege*“ („bis an einen Ort/Platz *Tigiflege*“) und „in locum qui dicitur *Tigislehe*“ („an einem Ort/Platz, der *Tigislehe* genannt wird“). Aus diesen beiden Schreibvarianten ist die Normalform **Tigislege* zu erschließen, die sich als ‚Flur, Feld [Lage] eines *Ti*‘, mit dem Bestimmungswort *tī* im Genitiv (**tīgis*) mit Hiattfüllung³² erklären lässt.³³

Direkt mit seiner Funktion genannt wird ein *Tie* im ältesten Soester Stadtrecht, der sogenannten „Alten Kuhhaut“, aus der 1. Hälfte, fortgeführt in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in den §§ 37 und 61: „judicibus illis, qui dicuntur *burrihtere*, in viculis illis, qui dicuntur *ty*“ und „hoc hii, qui dicuntur *burrihtere*, in suis conventionalibus, quod vulgo *thy* dicitur, iudicare tenentur“.³⁴ Diese Textstellen zeigen auch deutlich, was man sich unter

29 Brednich, *Tie*, 2008, S. 18.

30 Gunter Müller, Das Problem der fränkischen Einflüsse auf die westfälische Toponymie, in: Frühmittelalterliche Studien 4 (1970), S. 244–270; Ders., Wortgeographie und Wortgeschichte, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI 1, Münster 1989, S. 32–92, hier S. 60–78; Derks, Lüdenscheid, S. 14f.

31 Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 24.

32 Einschub von Konsonanten zwischen zwei Vokale zur Erleichterung der Aussprache.

33 Henning von Gadow, *Tigislege*. Zu altsächsischen Ortsnamen in Grenzbeschreibungen des 11. Jahrhunderts, in: Althochdeutsch, hrsg. v. Rolf Bergmann u.a., Bd. II, Heidelberg 1987, S. 1455–1468; Paul Derks, Der Siedlungsname Schwerte, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 90 (1999), S. 7–60, hier S. 23f.

34 Derks, Schwerte, S. 11, Anm. 24. Übersetzung: ebd. Zur immer wieder ungerechtfertigt vertretenen Datierung der „Alten Kuhhaut“ auf a. 1120: ebd.

einem *Tie* vorzustellen hat. *Tie* wird hier mit den lateinischen Wörtern *viculus* und *conventio* übersetzt. Es handelt sich also um eine Zusammenkunft der Bewohner einer Siedlung unter Vorsitz eines Richters, der *Burrichter* genannt wird. Damit haben wir hier eindeutig das *Burgericht*, Bauergericht, vor uns. Doch trat auf einem *Tie* nicht nur das *Burgericht* zusammen, das aus dem *Burrichter* und dem „Umstand“ der *Buren*, der Bauern, also der Bewohner einer Bauerschaft (die es auch in Städten gab; s.u.)³⁵, gebildet wurde³⁶, sondern der *Tie* diente später auch als Ort anderer Versammlungen und Zusammenkünfte.³⁷ Die Bedeutung von *tî* als ‚Versammlungsplatz, dörflicher Tanz- und Festplatz‘ neben ‚Gerichts-Stätte‘ findet sich z.B. in Hermann Botes (ca. 1450–1520) „Der Köker“ (1517). Dort heißt es: „Up dem *tîe* is nêmet böser wen blanke spete unde lange meste.“ („Auf dem *tîe* ist nichts verderblicher als nackte Spieße und lange Masten“; Vers 433–434) und „Mit eynem bunten hövetgate kan Alke up dem *tîe* wol hüppen“ („Mit einem farbigen Halskragen kann Alke auf dem *tîe* gut herum hüpfen“; Vers 2208–2209).³⁸ Der *Tie* gehört also eindeutig zu mittelniederdeutsch *tî* (Bauer-)Gerichts-Stätte‘, dann auch ‚Versammlungsplatz, dörflicher Tanz- und Festplatz‘, zu altsächsisch *tîhan* ‚zeihen, Schuld geben‘ in *af-tîhan* ‚verweigern, versagen‘, mittelniederdeutsch *tîen* ‚beschuldigen‘, einem starken Verb der 1. Ablautreihe: *tîen*, *têch*, *ge-ten*.³⁹

Das „Mittelniederdeutsche Wörterbuch“ von Karl Schiller und August Lübben bietet in der Belegsammlung⁴⁰ weitere Hinweise auf die Nutzung des *Ties*: In der „Neuen Schrae“⁴¹ (Stadtrecht) der Stadt Soest aus dem Jahr 1531 wird im 20. Artikel vermerkt, dass auf dem *Tie* („up den Tyggen“) der Gebrauch falscher Maße in betrügerischer Absicht gehandelt wurde.⁴²

35 Zum Ursprung der Begriffe ‚Bauer‘ und ‚Bauerschaft‘ vgl.: Schütte, Wörter, S. 142f. u. S. 149–151.

36 Schütte, Wörter, S. 144–147. Siehe auch: Die Tecklenburger Landgerichtsordnung von 1613. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Tecklenburger Landes, bearb. u. hrsg. v. Florian Lebkücher u. Christof Spannhoff, Norderstedt 2011, S. 9 u. 100.

37 Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 3–5.

38 Derks, Schwerte, S. 11, Anm. 25.

39 Ebd. S. 11f. Textnachweise: ebd. S. 12, Anm. 26.

40 Karl Schiller u. August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen 1875–1881, Bd. IV, S. 541f.

41 Stefan Dusil, Die Soester Stadtrechtsfamilie. Mittelalterliche Quellen und neuzeitliche Historiographie, Köln u.a. 2007, 126–139.

42 Theodor Georg Wilhelm Emminghaus, Memorabilia Susatensia. Qvibvs Origo Fata Ivdicia Magistratvs Privilegia Pacta Statvta Mandata Ordinationes Politicae Ac Ivdiciales

In einem Tudorfer Höltingsprotokoll aus dem Jahr 1482 heißt es, dass die im *Hölting*, im ‚Holzgericht‘, erörterten Angelegenheiten („dusse dinghe“) „vppe dem thy under der linden“ zu Niederntudorf verhandelt wurden.⁴³ Auf dem *Tie* (*Tyge*) wurden aber auch Lehen vergeben.⁴⁴ Im Wiedenbrücker Landgödingsprotokoll aus dem Jahr 1549 steht verzeichnet, „dat se [die Einwohner von Wiedenbrück] bes herto grauen Cord (to Tekeneborch), de se darto gedrungen, dem kloekenslage gefolget bes up den tygge“.⁴⁵ Der *Tie* war also Versammlungsort und Treffpunkt in Notzeiten oder für wichtige Zusammenkünfte, die durch den „Glockenschlag“, das Läuten der Kirchenglocken, bekannt gegeben wurden.⁴⁶

Der Osnabrücker Jurist Johann Aegidius Klöntrup schreibt im dritten Band seines Werkes „Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück“ über den *Tye*: „Der Tye (spr. Tigge) ist überhaupt ein Versammlungsort, insbesondere aber der Ort im Dorfe, wo sich die Bauerschaft zu der Bauersprache versammelt. Liegt der Ort außer dem Dorfe, so nennt man ihn gewöhnlich den Burbrink“.⁴⁷ Unter der Bauersprache versteht Klöntrup zweierlei: zum einen die Versammlung der Eingesessenen einer Bauerschaft. Diese Versammlung trat zusammen, wenn Bekanntmachungen zu verkünden waren oder über gemeinschaftliche Angelegenheiten beraten werden musste. Zusammengerufen wurden die Teilnahmeberechtigten entweder durch den *Glockenschlag* oder den *Burrichter*. Zum anderen konnte der Begriff *Bauersprache* lokal auch eine Art

Recessvs Ivrisdictionales Aliaqve Inclvtae Reipvblicae Svsatensis Notabiliaora Hactenvs Partim Inedita [...], Jena 1749, S. 206, Art. XX.

43 Jacob Grimm, *Weisthümer*, 3. Teil, Göttingen 1842, S. 94. Im selben Protokoll der Örtlichkeitshinweis „to Nederntudorpp vp stede, genomet de tyh“ (ebd. S. 91).

44 Auszug aus dem 1385 begonnenen und bis 1397 fortgeführten Lehnregister des Bischofs Otto von Minden, in: *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande*, ges. u. hrsg. v. H.[ans] F.[riedrich Georg Julius] Sudendorf, Bd. 6: Vom Jahre 1382 bis zum Jahre 1389, Hannover 1867, S. 117, § 313.

45 Grimm, *Weisthümer*, S. 109.

46 Der „Glockenschlag“ diente neben der Einladung und Aufforderung der Gläubigen zu Gottesdienst und Gebet auch dem Aufbieten der Bevölkerung zur Weitergabe von Nachrichten und Befehlen, zur Heeresfolge, zur Verfolgung von Verbrechern, zum Gericht, bei Feuer und Wassernot. Siehe mit den entsprechenden Nachweisen: *Deutsches Rechtswörterbuch*. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache, Bd. 4: Geleitlich bis Handangelobung (1951), Sp. 956f.

47 Johann Aegidius Klöntrup, *Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen*, 3 Bde., Osnabrück 1798–1800, Bd. 3: N–Z, Osnabrück 1800, S. 236.

Nachrichtenweitergabe bezeichnen, wobei der Bauerrichter seinem Nachbarn das Bekanntzumachende mündlich weitergab und dieser Nachbar dann wiederum seinem Nachbarn die Information berichtete usw. Diese Form der Informationsweitergabe wurde dann angewandt, wenn die Nachricht als nicht so wichtig angesehen wurde, dass eine Versammlung für nötig befunden wurde.⁴⁸

Mit dem Hinweis auf das *Burgericht*, oder von Klöntrup anders bezeichnet *Bauersprache*, das auf dem *Tie*-Plätzen abgehalten wurde, kommen wir aber der Datierung dieses Rechtsorts einen Schritt näher. Leopold Schütte definiert das *bûr(ge)richt* als das Verfassungsorgan der Bauerschaft. Unter einer Bauerschaft versteht man dabei eine Genossenschaft von Nachbarn gleichen Ranges – also einen Personenverband. Erkennbar ist dieser ursprünglich personale Charakter der Bauerschaften auch daran, dass sie nicht auf den ländlichen Raum begrenzt sind, sondern als Personenverbände auch in Städten vorkommen. Erst später ist der Gebrauch der Bezeichnung „Bauerschaft“ für ein begrenztes Gebiet in den Quellen nachweisbar.⁴⁹ Analog dazu stellt die „Markgenossenschaft“⁵⁰ den personalen Verbund der Markgenossen, der erblich Berechtigten am Markenland, am unkultivierten und nicht aufgeteilten Wald- und Ödland dar.⁵¹ Wenn das *Burgericht* als Rechtsinstitution aber das Verfassungsorgan der *Bauerschaft* bzw. *Markgenossenschaft* ist, kann es auch nicht älter sein als die Organisationsformen *Bauerschaft* und *Markge-*

48 Klöntrup, Handbuch, Bd. I: A–E, Osnabrück 1798, S. 118–119.

49 Schütte, Wörter, S. 149–151, führt einen Beleg, der auf eine räumliche Dimension der Bauerschaft hinweist, für das Jahr 1556 an. Doch nennt das Deutsche Rechtswörterbuch unter dem Stichwort „Bauerschaft“ bereits Belege für das Münsterland aus dem 14. Jahrhundert, die einen räumlichen Aspekt der „Bauerschaft“ voraussetzen. Vgl.: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 1 (1932), Sp. 1281–1284, hier Sp. 1282: „de erte und gude in den kerspel van Geschen und in der burschapp van Tongerloe“ (Güter u. Einkünfte-Verzeichnisse der Klöster Marienborn und Marienbrink in Coesfeld, des Klosters Varlar sowie der Stifter Asbeck und Nottuln, bearb. v. Franz Darpe, Münster 1907, S. 48); „in confinio, quod vulgariter burscap dicitur, Edestorpe“ (Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warendorf, bearb. v. Adolf Brennecke u. Ernst Müller, Münster 1908, S. 129, Nr. 25). Schütte, Wörter, S. 149 zweifelt allerdings die richtige Lesung des Wortes *confinio* an.

50 Das Wort „Markgenossenschaft“ selbst ist ein Wissenschaftsbegriff, der seinen Ursprung dem Bemühen verdankt, die Mark (Allmende) als eine „genossenschaftliche“ Organisation zu verstehen. Vgl. Werner Rösener, Zur Erforschung der Marken und Allmenden, in: Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, hrsg. v. Uwe Meiners u. Werner Rösener, Cloppenburg 2004, S. 9–16, hier S. 9.

51 Schütte, Wörter, S. 435–440.

nossenschaft, und somit dürfte auch der Versammlungsort des *Burgerichts*, der *Tie*, nicht älter sein, als die hier tagende Versammlung. Denn wozu hätte der Platz sonst vorher gedient haben sollen? Zumindest gibt es keine Hinweise auf eine frühere Nutzung. Die Bestimmung des Alters der *Tie*-Plätze hängt also von der Altersbestimmung des dort sich versammelnden *Burgerichtes* und den genossenschaftlichen Organisationsformen *Bauerschaft* und *Markgenossenschaft* ab.

Während in der älteren Forschung die Entstehung von *Bauerschaften* und *Markgenossenschaften* bereits in germanischer Zeit vermutet wird, ist nach neueren Erkenntnissen davon auszugehen, dass *Bauerschaft* und *Markgenossenschaft* als rechtliche Organisationsformen nicht weit vor das Jahr 1000 zurück reichen, sondern vielfach erst danach entstanden sind. Damals machte erst eine steigende Bevölkerungszahl diese organisatorische Einrichtung notwendig.⁵² Als ältester Beleg einer bauerschaftlichen Organisationsform für das Münsterland bzw. für Westfalen gilt das Vorkommen des Begriffs *ledscipi* in der Bedeutung ‚Bauerschaft‘ in einer Urkunde aus dem Jahr 1022/23.⁵³ Der Begriff *burschap* als Bezeichnung für eine Gemeinschaft (lat. *collegium*) wird erstmals in einer Osnabrücker Urkunde aus dem Jahr 1187 genannt.⁵⁴ Auch die Angaben des ältesten Freckenhorster Heberegisters (um 1100) zeigen, dass die „Bauerschaftsorganisation“ zur Zeit der Abfassung noch nicht vollständig entwickelt und ausgeprägt war, denn die dort genannten Siedlungen werden

52 Bereits Günther Wrede, Die Entstehung der Landgemeinde im Osnabrücker Land, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hrsg. v. Theodor Mayer, 2 Bde., Bd. I, Konstanz 1964, S. 289–303, hier S. 298f. Zur Forschungsgeschichte und Datierung der Entstehung im 11. und 12. Jahrhundert, siehe: Werner Rösener, Die Entstehung der Markgenossenschaften des Mittelalters in Theorie und Realität, in: Allmenden und Marken, S. 17–30.

53 Gunter Müller, Altsächsisch *ledscipi* Bauerschaft. Otto Höfler zum 70. Geburtstag, in: Niederdeutsches Wort 11 (1971), S. 25–36. Zur Datierung der Urkunde: Edeltraud Balzer, Adel – Kirche – Stiftung, Studien zur Geschichte des Bistums Münster im 11. Jahrhundert, Münster 2006, S. 131.

54 Osnabrücker Urkundenbuch, bearb. v. Friedrich Philippi u.a., 7 Bde., Osnabrück 1892–1996, Bd. I, Nr. 390 (1187; Abschrift des 18. Jahrhunderts). Bischof Arnold gestattet den Einwohnern der Bauerschaften („et omnes his collegiis id est *burschap*“) Schemde, Mühlen und Holthausen, sich von der Pfarrei Damme zu lösen und für die von ihnen selbst gebaute und ausgestattete Kirche sich einen Pfargeistlichen zu wählen. Derselbe soll jedoch dem Pfarrer zu Damme präsentiert und von ihm investiert werden. Auch sollen die Eingesessenen der neuen Pfarrei gehalten sein, den Send der Mutterkirche zu besuchen.

nicht als *burschap* bezeichnet, sondern als *tharp*.⁵⁵ Mit diesem Begriff *tharp* ‚Dorf‘ (Dativ Singular: *tharpa*) wurden kleine Gehöftgruppen bezeichnet, von denen später mehrere Einheiten zusammen eine Bauerschaft bildeten. So erscheinen im Heberegister folgende Einträge: „Van *Katingtharpa Liudiko* tuentich muddi rockon“⁵⁶, „Van *Katingtharpa* ses muddi rockon *Willezo*“.⁵⁷ In dem Ort *Katingtharp*, der zum heutigen Gemeindegebiet von Saerbeck gehörte, lebten damals also zumindest ein *Liudiko* und ein *Willezo*; es gehörten also mindestens zwei Bauernstellen zu diesem Bezirk. Später findet sich der Name im Hofnamen *Kettrup* (*Katingtharpa* [11. Jh.] > *Ketinctorpe* [1. Hälfte 14. Jh.] > *Ketinctorpe* [1348–55] > *Kettingtorpe* [Ende 14. Jh.] > *Kettrup*⁵⁸) wieder. Er ging also von einem Namen, der einen größeren Bezirk mit mehreren Einwohnern benannte, zu der Benennung einer einzelnen Bauernstätte über, die in der späteren Bauerschaft *Westladbergen* lag. Der Name *Westladbergen* erscheint erstmals 1284. Damals wird das *Hülshues* in *Westlangenberg* im Kirchspiel *Sorbeken* erwähnt.⁵⁹ Die Beispiele für derartige historische Vorgänge ließen sich leicht vermehren.⁶⁰ Von einer *Bauerschaft* späteren räumlichen bzw. personellen und rechtlichen Zuschnitts kann im Falle von *Katingtharp* also noch nicht die Rede sein.

Verlegenheitsbenennungen in der Literatur, wie z.B. „Unterbauerschaften“, ohne Definition dessen, was diese denn genau für eine Funktion gehabt haben sollen, gehen fehl.⁶¹ Auch die Annahme von später angeblich „wüst“ gewordenen Bauerschaften im Münsterland⁶², die sich hinter den zahlreichen mittelalterlichen Ortsnamen verbergen, die heute nicht mehr als Siedlungsbenennungen zu finden sind, ist schlichtweg falsch, da sich nur das

55 Die Heberegister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründeordnung und Hofrecht, hrsg. v. Ernst Friedlaender, Münster 1872, S. 11–59.

56 Ebd. S. 48.

57 Ebd. S. 49.

58 Ebd. S. 48, 49, 83, 146, 166.

59 OUB IV, Nr. 121 (1284; Abschrift Münsterische Urkundensammlung Niesert).

60 Albert Karl Hömberg, Ortsnamenkunde und Siedlungsgeschichte. Beobachtungen und Betrachtungen eines Historikers zur Problematik der Ortsnamenkunde, in: Westfälische Forschungen 8 (1955), S. 24–64.

61 Z.B. noch in neueren Veröffentlichungen: Die Urkunden des Klosters Gravenhorst, bearb. v. Manfred Wolf, Münster 1994, S. 49, Anm. 1; Die Lehnregister der Bischöfe von Münster 1379–1450, bearb. v. Hugo Kemkes u. Manfred Wolf, Münster 2007, S. 156, 267, 278.

62 Friedrich Ernst Hunsche, Bauerschaften wurden wüst und verschwanden, in: Ders., Die bunte Truhe. Schätze aus dem Tecklenburger Land, Ibbenbüren 1968, S. 60–62.

Verhältnis von Name und Benanntem geändert hat. Während viele Ortsnamen wohl ursprünglich kleine Personenverbände und das von deren Mitgliedern ex- und intensiv bewirtschaftete Gebiet benannt hatten, reduzierte sich später – mit dem Aufkommen der Bauerschaftsorganisation – oftmals das Benennungsobjekt auf nur eine einzige Hofstätte.⁶³

Dass bereits im althochdeutschen Abrogans-Glossar des späten 8. Jahrhunderts ein Adjektiv *giburscaflih* zur Übersetzung von lat. *bellum civile* („Gifeht giburscaflih“) erscheint, bedeutet aber nicht, wie Karl Kroeschell annimmt, dass zu dieser Zeit bereits die rechtliche Institution *Bauerschaft* bestanden hat.⁶⁴ Das Wort dürfte hier als ‚nachbarschaftlich‘, ‚gemeinschaftlich‘ zu übersetzen sein.

Die „Markgenossenschaft“, deren Mitglieder als *Markgenossen* (mittelniederdeutsch *markenoten*, latinisiert *commarchiones*) bezeichnet werden⁶⁵, bewirtschaftete gemeinschaftlich extensiv die nicht ackerbaulich genutzten Flächen, die *Marken* oder *Allmenden*, und nutzte diese zur Viehweide, zum Holzhieb für Brenn- und Bauholz und zum Plaggenstich (*Plagge* = Gras-, Heide- oder Torfsode, die mit Stallung zur Düngung der Äcker vermergt wurde).⁶⁶ Auch diese Institution dürfte erst notwendig geworden sein, als durch eine angewachsene Bevölkerung Nutzungsregelungen notwendig wurden: Ein erster Hinweis auf gemeinschaftliche Wirtschaft dieser Art findet sich für die Region des südlichen Osnabrücker Landes in der Anfang des 12. Jahrhunderts entstandenen Lebensbeschreibung des Osnabrücker Bischofs Benno II († 1088) im 14. Kapitel (*Vita Bennonis*).⁶⁷ In dieser *Vita*

63 Hömberg, Ortsnamenkunde, S. 24–64.

64 Karl Kroeschell, Burscap. Eine Dinggenossenschaft zwischen Land und Stadt, in: Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Albrecht Cordes u. a., Berlin 2003, S. 171–183 hier S. 171–173.

65 Brage Bei der Wieden u. Bettina Borgemeister, Niedersächsisches Waldwörterbuch. Eine Sammlung von Quellenbegriffen des 11. bis 19. Jahrhunderts, Melle 1993, S. 98.

66 Ebd. S. 109. Vgl. ferner: Aloys Nacke, Markenrecht und Markengerichtsbarkeit im Münsterland. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit, Münster 1996; Ders., Zwei Markenordnungen im Spiegel der Zeit, in: Van rechte unde wonte. Quellen zur Rechtsgeschichte des Westmünsterlandes, hrsg. v. Hans Höfinghoff u. Timothy Sodmann, Vreden 2004, S. 143–156.

67 *Vita Bennonis II episcopi Osnabrugensis auctore Norberto abbate Iburgensi*, bearb. v. Harry Bresslau, in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores in Folio* 30, Teil 2, Leipzig 1934, S. 869–892, hier S. 879f. Eine deutsche Übersetzung der *Vita Bennonis* findet sich in: Norbert von Iburg, Das Leben Bennos, Bischof von Osnabrück und Gründers unseres Klosters, neugefasst v. Rhaban Haacke, in: Iburg. Benediktinerabtei und Schloß. Beiträge zum 900. Jahrestag der Klostergründung, zusammengestellt v.

wird berichtet, dass während Bennos I. Regierung (1052–1067), Bennos II. Vorgänger im Bischofsamt, die Markgenossen (*commarchiones*) von Glane (heute ein Ortsteil der Stadt Bad Iburg) in einem eichelreichen Jahr ihre Schweine in den Iburger Burgberg zur Mast trieben und Eicheln in Säcken sammelten und fortbrachten. Über dieses Vorgehen kam es zum Streit mit dem Bischof, weil dieser meinte, dass der Iburger Burgberg kein Gemeinheitswald, sondern sein Eigentum sei. Ein weiterer früher Beleg einer Markgenossenschaft stammt aus dem Jahr 1118. Damals tagte ein Holzgericht (*Hölting*⁶⁸) in Oesede-Dröper, in dessen Verlauf ein Vertrag zwischen dem Kloster Iburg und den ansässigen Markgenossen geschlossen wurde. In diesem Kontrakt wurden die Nutzungsrechte des Klosters am Gemeinschaftswald, die in der Deckung des Holzbedarfs und dem Eintreiben von Vieh zu Mastzwecken bestanden, festgelegt.⁶⁹

Aufgrund dieser Beleglage gibt es keinen zwingenden Grund dafür, sowohl für die Institution „Bauerschaft“ als auch der „Markgenossenschaft“ eine wesentlich frühere Entstehungszeit annehmen, als den Zeitpunkt ihrer ersten schriftlichen Erwähnung.⁷⁰ Die Wirtschaftsformen der späteren „Markgenossenschaft“ (Hude und Weide, Holzproduktion, Düngergewinnung) können dabei natürlich durchaus älter sein. Die gemeinschaftlich organisierte und rechtlich festgelegte Regelung der Nutzung dieser Wirtschaftsweisen wurde aber erst notwendig, als mit zunehmender Bevölkerung nicht mehr ausreichend Fläche vorhanden war, die einen unbeschränkten individuellen Gebrauch erlaubte.⁷¹ Wenn aber die Entstehung von „Bauerschaft“ und „Markgenossenschaft“ als Rechtsinstitute erst in der Zeit um das Jahr 1000 anzusetzen ist, dürften auch deren Verfassungsorgane, *Burgericht* und *Hölting*, ebenfalls nicht älter sein und damit auch nicht der Platz, an dem diese Gerichtsversammlungen abgehalten wurden: der *Tie*.

Dieser Ansatz wird auch durch eine andere Methode der Datierung ge-

Manfred G. Schnöckelborg, Bad Iburg 1980, S. 57–137.

68 Bei der Wieden/Borgemeister, Waldwörterbuch, S. 68f.

69 OUB I, Nr. 230 (1118, Dezember [6?]; Abschrift des 14. Jahrhunderts). Aufzeichnung über den Vertrag des Iburger Klosters mit den Markgenossen der Oeseder Mark unter Zustimmung des Bischofs Gotschalk, des Grafen Heinrich mit seiner Mutter Judith und des jungen Widukind mit seiner Mutter Themud über die Rechte, die dem Kloster in der Mark eingeräumt werden sollten. Den Markgenossen wird nach ihrem Tode die Abhaltung von Seelenmessen durch die Iburger Mönche versprochen.

70 Rösener, Entstehung, S. 17–30.

71 Wrede, Landgemeinde, S. 300f.

stützt. *Tie*-Plätze sind häufig mit Linden bepflanzt worden. Die ältesten Exemplare dieser Baumart, die noch auf *Tie*-Plätzen erhalten sind, weisen allerdings – auch bei großzügiger Schätzung – kein höheres Alter als 1000 Jahre auf.⁷² Natürlich kann die Datierung der kontinuierlichen Vegetation auf den *Tie*-Plätzen nur einen Zeitpunkt angeben, seitdem es die *Tie*-Plätze mindestens gegeben haben muss (*terminus post quem*). Aber das Pflanzen der ältesten erhaltenen Bäume fällt demnach augenfälligerweise in die Zeit, aus der sich auch die ersten schriftlichen Belege für „Bauerschaft“, „Markgenossenschaft“ und *Tie* erhalten haben.

Die rechtsgeschichtliche Forschung hat versucht, das hohe Alter der *Tie*-Plätze und der auf diesen stattfindenden Gerichtsversammlungen durch den oftmals anzutreffenden räumlichen Zusammenhang von Kirche und *Tie* zu erweisen. So schreibt Karl Kroeschell 1986 in einem kurzen Beitrag über Dorfgerichtsplätze: „Die lokalen Historiker haben diese Datierung [der Entstehung der *Tie*-Plätze; C.S.] in die vorkarolingische Zeit jedenfalls bei einigen niedersächsischen Tieplätzen durch den Nachweis sichern können, daß hier nicht der *Tie* bei der Kirche, sondern die Kirche beim *Tie*, bisweilen sogar im *Tie* liegt. So hat Wilhelm Barner für Freden an der Leine zeigen können, daß die alte Pfarrkirche den Platz des ehemaligen *Tie* eingenommen hat.⁷³ Da die Christianisierung Sachsens 772 begann, die Entstehung des Dorfes Freden aber in das 4. und 5. Jahrhundert gesetzt wird, ist damit auch eine Datierung des *Tie* gegeben. Ähnlich hat Joachim Jünemann gezeigt, daß *Tie* und Pfarrkirche von Barlissen gleichermaßen Bestandteile der ‚Borg‘ im Zentrum des Ortes sind⁷⁴, dessen Namengeber *Berlef* (Barlissen = *Berlevessen*) nach Reinhard Wenskus wohl spätestens in das 8. Jahrhundert zu setzen ist.⁷⁵ Daß in Langenstein der große Menhir gar auf eine vorgerma-

72 Brednich, *Tie*, 2008, S. 50, 140, 148, 190, 194.

73 Wilhelm Barner, Die St.-Laurentius-Kirche zu Freden (Leine), in: Schriftenreihe des Heimatmuseums Alfeld 10 (1962), S. 15–17, 22–24. Ebenfalls abgedruckt in: Ders., Die St.-Laurentius-Kirche zu Freden (Leine). Eine Untersuchung ihrer Symbole, der Wechselbeziehungen zwischen *Tie* und Kirche sowie der Frage nach der Entstehung unserer alten Haufendörfer, in: Die Kunde, N.F. 13 (1962), S. 114–139.

74 Joachim Jünemann, Beiträge zur älteren Geschichte von Burg und Dorf Barlissen, Kr. Müden, in: Göttinger Jahrbuch, Folge 12 (1964), S. 121–147, bes. S. 133–135, mit Zeichnung Nr. 5.

75 Reinhard Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Göttingen 1976, S. 69. Wenskus ist jedoch bei seiner Studie von einem bestimmten Interesse geleitet, denn er benötigt die Verbindung von Ortsnamen und historischen Personen, um altsächsischen Adelsfamilien auf diese Weise zu einer gewaltsam konstruierten Vor-

nische Bedeutung dieses Platzes hinweisen könnte, liegt auf der Hand.⁷⁶ Alle von Kroeschell angeführten Argumente sind aber keine Belege für ein hohes Alter der *Tie*-Plätze, sondern erweisen sich bei näherer Betrachtung lediglich als Vermutungen. So belegt der Langensteiner Menhir, falls er denn so alt sein sollte, wie angenommen, nur, dass dieser Platz bereits einmal in früherer Zeit zu bestimmten kultischen (?) Zwecken Verwendung gefunden hat. Er muss aber nicht kontinuierlich seit „vordergermanischer Zeit“ als Versammlungsplatz genutzt worden sein. Die Besiedlung kann zwischenzeitlich Jahrhunderte lang unterbrochen gewesen sein, bevor die Örtlichkeit wieder neu besiedelt und der alte Platz – möglicherweise aufgrund seiner günstigen Lage – erneut als Versammlungsplatz, aber für einen vollkommen anderen Zweck, benutzt wurde.⁷⁷

Ferner: Den aus einem Ortsnamen erschlossenen Rufnamen mit einer historisch belegten Person zu verknüpfen und somit einen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des Ortsnamens und der damit bezeichneten Siedlung zu erschließen, ist ebenfalls ein sehr gewagtes Vorgehen, das einer tiefen Untersuchung bedarf.⁷⁸ Hinzu kommt generell, dass – wie bereits oben erläutert – ein Ortsname selbst wenig über das Alter einer Siedlung auszusagen vermag.

Auch die von Kroeschell angeführten lokalhistorischen Forschungen Wilhelm Barners und Joachim Jünemanns sind nicht derart beweiskräftig, wie er vorgibt, denn beide setzen – ohne Begründung – für den *Tie* ein wesentlich höheres Alter als für die Kirche voraus. Sie belegen das vermeintlich höhere Alter aber nicht! So behauptet Jünemann mit Verweis auf Eberhard von Künßberg und Jacob Grimm: „Es ist nach Anlage und Örtlichkeit nicht anzuzweifeln, daß hier am Tiestein im Ring der sieben Linden (weist auf sie-

geschichte zu verhelfen. Vgl. dazu auch: Paul Derks, Die Siedlungsnamen der Stadt Sprockhövel. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen, Sprockhövel 2010, S. 72, Anm. 549.

76 Kroeschell, Dorfgerichtsplätze, S. 103.

77 Christoph Grünewald, Die Siedlungsgeschichte des Münsterlandes vom 7. bis 10. Jahrhundert aus archäologischer Sicht, in: 805: Liudger wird Bischof. Spuren eines Heiligen zwischen York, Rom und Münster, hrsg. v. Gabriele Isenberg u. Barbara Rommé, Münster 2005, S. 31–42.

78 Paul Derks, In pago Borahtron. Zu einigen Ortsnamen der Hellweg-Emscherzone, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 99 (1984), S. 1–78; Ders., Kuh-Bochum und Cöppencastrop. Eine sprachliche und geschichtliche Deutung zweier Siedlungsnamen, in: Kultur und Heimat. Heimatblätter für Castrop-Rauxel und Umgebung 36 (1985), S. 116–125; 37 (1986), S. 61–71; 38 (1987), S. 55–72.

ben Urteiler) auch der Platz für Kulthandlungen der Alten in vorchristlicher Zeit zu suchen ist, wonach es im ewigen Fluß der Geschichte wirklichkeitsnahe erscheint, daß die christliche Gemeinde ihre dem heiligen Laurentius geweihte Feldkapelle auf der alten Zufluchtsburg des Dorfes und späteren Ritterburg als Teil der Wehranlage errichtete.⁷⁹ Zuvor muss er jedoch zugeben, dass man „vorerst noch keine zuverlässige Datierung für die Anlage des Ties gewinnen kann“.⁸⁰ Auch Barner bringt keine stichhaltigen Beweise bei, dass der *Tie* älter als die Kirche sein muss und nicht umgekehrt. Aus der räumlichen Verzahnung von Kirche und *Tie* wird lediglich geschlossen, dass die Kirche in der Nähe des *Ties* errichtet worden sein muss.⁸¹ Die umgekehrte Möglichkeit, dass der *Tie*-Platz als zentraler Ort der dörflichen Gemeinschaft in der Nähe des christlichen Kultzentrums Kirche eingerichtet worden sein könnte, wird gar nicht erwogen. Somit scheidet die Fallstudien zu Barlissen (Landkreis Göttingen) und Freden/Leine für eine sorgfältige Beurteilung der Entstehungszeit der *Tie*-Plätze eindeutig aus.

Die These vom vorchristlichen⁸² Alter des *Ties* rührt aber von der heute überholten Annahme her, dass es sich bei einem *Tie* bereits um eine vorchristliche Einrichtung gehandelt habe und christliche Kirchen stets auf vorchristlichen Kultstätten errichtet worden seien. Dass Letztes für nur einen verschwindend geringen Teil der Fälle überhaupt nachgewiesen werden kann, darauf hat der Germanist Paul Derks aufmerksam gemacht: „Wenn man für ganz Deutschland von einer kleinen Handvoll frühmittelalterlicher Kirchen weiß, daß sie eine heidnische Kult-Stätte ersetzten, rechtfertigt das auf keinen Fall die mechanistische und schein-systematische Verallgemeinerung. Jeder angenommene Fall muß mit genauen Kriterien im Einzelnen geprüft und begründet werden.“⁸³ Oftmals gibt es für die Annahme einer Kontinuität von vorchristlichem Kultplatz und christlicher Kirche am selben Standort aber gar keine sachlichen oder methodisch abgesicherten Hinweise.

Bereits Joseph Prinz (1906–2000) stellte 1934 fest, dass eine [!] wichtige Voraussetzung für eine Kirchengründung die gute Verkehrsanbindung

79 Jünemann, Beiträge, S. 140.

80 Ebd. S. 134.

81 Barner, St.-Laurentius-Kirche, S. 126–130.

82 Vgl. Anm. 10.

83 Derks, Lüdenscheid, S. 6, Anm. 19; Paul Derks, *Trigla Dea* und ihre Genossen. Drüggelte und sein angeblicher Heidentempel. Ein Literaturbericht mit Ausblicken nach Ense, Bremen und Wormbach, in: Soester Zeitschrift 101 (1989), S. 5–78.

war.⁸⁴ Zudem war ein siedlungsgünstiger Ort ausschlaggebend. Mit seiner Studie über die Kirchsiedlungen im Osnabrücker Land, die 1950 veröffentlicht wurde, hat Günther Wrede nachweisen können, dass die ältesten Pfarrkirchen im Streusiedlungsgebiet eben nicht bei den Gruppen der Erbenhöfe an den Eschfluren, den ältesten Siedlungsplätzen, angelegt wurden, sondern zumeist auf dem Grundbesitz der Einzelhöfe mit Kampfuren, den Meierhöfen, lagen. Sie sind somit als Eigenkirchen des Eigentümers dieser Höfe anzusehen. Jüngere Kirchen, die im Gegensatz zu den vorgenannten als sogenannte „Gemeindegründungen“ bezeichnet werden, lagen dann näher an den Siedlungsverdichtungen um die Erbenhöfe an den Eschfluren. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Anlage von Kirchen davon abhängig war, wo ein Grundstück von einem adligen Grundbesitzer, einer kirchlichen Institution, vom König oder einer Siedlergemeinschaft aus dem jeweiligen Besitzkomplex zur Verfügung gestellt wurde. Die alte Vorstellung, dass Kirchen vornehmlich an vorchristlichen Kultstätten entstanden sind, ist daher abzulehnen.⁸⁵ Somit ist die zeitliche Abfolge von früher vorhandenem *Tie* als vorchristlichem Rechts- und Kultplatz und späterem christlichen Kirchenbau durchaus nicht so sicher, wie sie gerne behauptet wird. Sie stellt vielmehr einen klassischen Zirkelschluss dar.

In seiner „Rechtsgeschichte Niedersachsens“ aus dem Jahr 2005 formulierte Karl Kroeschell deshalb bereits wesentlich vorsichtiger: „Es scheint jedoch, als reichten die Dorfgerichtsplätze im südlichen Niedersachsen, die den alten niederdeutschen Namen ‚Tie‘ führen, zumindest bis in die ottonische Zeit [919–1024; C.S.] zurück. Während die Dörfer, die in der hochmittelalterlichen Rodungsperiode seit etwa 1100 entstanden, durchweg keinen *Tie* mehr besitzen, ist er für die älteren Orte typisch. Er liegt hier zumeist unmittelbar bei der Kirche, und man hat sogar (für Barlissen bei Göttingen und Freden an der Leine) zu zeigen versucht, daß selbst in die karolingische Missionszeit zurückreichende Kirchen jünger seien als der *Tie*. Träfe dies zu, so würde der

⁸⁴ Joseph Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934, S. 71.

⁸⁵ Günther Wrede, Die Kirchsiedlung im Osnabrücker Lande, in: Osnabrücker Mitteilungen 64 (1950), S. 63–87. Vgl. dazu auch: Wilhelm Kohl, Bemerkungen zur Entstehung der Pfarrorganisation im alten Sachsen, vornehmlich im Bistum Münster, in: Ein Eißler für Rheinland-Pfalz. Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 75. Geburtstag, hrsg. v. Johannes Mötsch, Bd. 2, Mainz 2003, S. 915–931; Manfred Balzer, Kirchen und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 83–115 (dort auch weiterführende Literatur).

Tie vielfach schon aus alsächsischer Zeit stammen.“⁸⁶

Der Ansicht von einer frühmittelalterlichen Entstehung des *Ties* ist auch der Volkskundler Rolf Wilhelm Brednich noch 2008 gefolgt, indem er auf Grundlage von Kroeschells Beitrag aus dem Jahr 1986 konstatiert: „Mit diesen Anhaltspunkten [topographische Lage im Dorf, vermutete Altersschichtung der Ortsnamen; C.S.] gewinnen wir zugleich eine Datierung, die in die Zeit vor der Christianisierung Sachsens verweist. Diese setzte im Jahr 772 ein, als die Mehrzahl der Tiedörfer wahrscheinlich [!] schon bestanden. Deshalb darf der Tie ein höheres Alter für sich in Anspruch nehmen als das der Kirchen.“⁸⁷ Zur Absicherung dieser Behauptung, „dass der Tie nicht bei der Kirche lag, sondern die Kirche als spätere Errungenschaft beim Tie, manchmal direkt angrenzend oder sogar im Tie“⁸⁸, beruft sich Brednich ebenfalls auf die Untersuchungen zu Barlissen (Landkreis Göttingen) und Freden/Leine von Barner und Jünemann (s.o.).⁸⁹

Zudem bleibt noch ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Verbindung von *Tie* und Kirche bzw. Ortsmittelpunkt nicht in allen Fällen gegeben ist. So gibt es eine große Zahl von *Tie*-Plätzen im Streusiedlungsgebiet, die weit entfernt von einer Kirche oder einer verdichteten dörflichen Siedlung liegen und sich heute noch durch den Hofnamen *Tiemann* u. ä. oder entsprechende Flurnamen zu erkennen geben.⁹⁰

Zur Konstruktion des Geschichtsbildes

Wie entstand nun aber das Geschichtsbild vom *Tie* als einer direkten Nachfolge-Institution der germanischen Kult- und Gerichtsversammlungen? Dass das vermutete hohe Alter der *Tie*-Plätze eigentlich eine Folge des germanophilen 19. Jahrhunderts ist, von dem auch die Wissenschaften stark beeinflusst wurden, belegen die Definitionen des *Tie*, die aus dem späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts stammen. Ihnen ist insgesamt eine vorchristliche Anbindung noch fremd. So berichtet das Braunschweigische Magazin von 1822 im 30. Stück vom 27. Juli: „In vielen Dörfern unserer Gegend

⁸⁶ Kroeschell, Rechtsgeschichte Niedersachsens, S. 38.

⁸⁷ Brednich, *Tie*, 2008, S. 19.

⁸⁸ Ebd. S. 19.

⁸⁹ Vgl. auch die Rezension von Wilhelm A. Eckhardt in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 126 (2009), S. 559–561.

⁹⁰ Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 8f. und die Belegsammlung bei Bischoff, *Tie*, Teil 2, S. 8–42. Schmidt, Wiegand, Art. *Tie*, Sp. 228.

findet sich ein Platz, der *Tie* genannt, häufig mit einer oder mehreren Linden bepflanzt, welcher Platz, wenn nicht noch jetzt, doch vormals, zum Gemeinde-Versammlungsplatze diente.⁹¹ In seinem „Wörterbuch der niederdeutschen Mundart der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen“ aus dem Jahr 1858 schreibt Georg Schambach über den *Tie*, den „Gemeineplatz im Dorfe“: „In der Regel ist derselbe erhöht und ummauert und mit einigen stattlichen Linden besetzt; an den Seiten befinden sich große Steine, welche als Bänke dienen. Hier versammelt sich die Dorfgemeine zur Berathung der Gemeinangelegenheiten oder zur Anhörung der eingegangenen obrigkeitlichen Bekanntmachungen, welche von dem Bauermeister vorgelesen werden. Ebenso dient dieser Platz bei Bauernfesten, wie Schützenhof und *knechtebër*, gemeinlich als Tanzplatz“.⁹² Auch die frühen etymologischen Erklärungsversuche für das Wort *Tie* zeigen ein ähnliches Bild. Das Appellativ wurde anfänglich z.B. wegen des häufig auf *Tie*-Plätzen anzutreffenden Baumbestandes mit lateinisch *tilia* ‚Linde‘ erklärt (1822), an niederdeutsch *tën* ‚ziehen‘ im Sinne vom ‚Hinausziehen der Dorfgemeinschaft zum Tieplatz‘ angeschlossen (1822), im Umkreis von niederdeutsch *Tydung* ‚Zeitung‘ (1822) gesucht oder mit altnordisch *tá* ‚festgestampfter Platz, Gang vor dem Haus‘ (Jacob Grimm, 1828) verglichen.⁹³

Eine frühe Ausnahme bildet Justus Möser (1780), der das Wort *Tie* mit neuhochdeutsch *zehn*, angelsächsisch *tien* zusammen bringt und eine Beziehung zu den „Tythings“ ‚Zehntschaften germanischer Zeit‘ herstellt.⁹⁴ Deshalb kann man diese „Pseudoetymologie“ Mösers als Ursprung des vermeintlichen hohen Alters der *Tie*-Plätze ansehen, die immer wieder abgeschrieben oder erweitert wurde. Möglicherweise davon inspiriert ist auch der vermutete Anschluss des Wortes *Tie* an den Namen des germanischen Gottes *Tiu*, *Ziu* (z.B. Ludwig Götze, 1873).⁹⁵ Ferner findet sich dann z.B. im „Ostfriesischen Wörterbuch“ von Cirk Heinrich Stürenburg (1857) oder in Otto Lauffers „Dorf und Stadt in Niederdeutschland“ (1934) die fatale Verbindung von *Tie* und germanischem *thing* ‚Gericht‘, deren Zusammenhang

91 Zitiert nach: Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 3; Brednich, *Tie*, 2008, S. 16.

92 Zitiert nach: Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 3; Brednich, *Tie*, 2008, S. 18.

93 Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 14f.; Brednich, *Tie*, 2008, S. 14.

94 Ebd.

95 Vgl. dazu auch: Heinrich Vollmer, *Stadt und Amt Rheine. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des ehemaligen Pfarrbezirks Rheine von den ältesten Zeiten bis zur Erhebung des Ortes zur Stadt im Jahre 1327*, Mönchen-Gladbach 1903, S. 10.

bereits von Emil Mackel 1933 als falsch dargelegt wurde, an dem allerdings bis heute als landläufige Erklärung häufig festgehalten wird.⁹⁶

In den gleichen Zeitraum (19. und 20. Jahrhundert) fällt dann auch die Politisierung des *Ties*, die nicht zuletzt – vor allem im Nationalsozialismus – auf die Gleichsetzung von *Tie* und *Thing* zurückzuführen ist.⁹⁷ Die richtige Ableitung von *tīhan* ‚zeihen‘ findet sich erstmals bereits 1771 in Eberhard Tilings „Bremer Mundartlexikon“, der den *Tie* zu *tigen*, *tijen* ‚zeihen‘ stellte.⁹⁸ Erst 1878 taucht dieser Anschluss wieder bei Friedrich Woeste auf und findet weitere Verbreitung.⁹⁹ Diese Etymologie wird allerdings noch 1971 von Bischoff verworfen, weil ihm die „Herleitung unseres sicher alten Bauernwortes von *tīhan* [...] beinahe zu einfach und durchsichtig [ist], als daß sie befriedigen könnte.“¹⁰⁰

Fazit

Dass nicht nur innerörtliche, sondern auch *Tie*-Plätze, die außerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen haben, ebenfalls in die Zeit um das Jahr 1000 zurückreichen und somit an Alter oder funktionaler Bedeutung den in Siedlungszentren anzutreffenden *Tie*-Plätzen um nichts nachstehen, wird durch den Beleg des Flurnamens **Tigislege* vom Anfang des 11. Jahrhunderts in den Hildesheimer Grenzbeschreibungen (s.o.) untermauert. Aufgrund dieser Belege für *Ties* ohne einen räumlichen Bezug zu einer Kirche, ist aber auch die konstatierte genuine Verbindung beider Örtlichkeiten nicht gegeben. Ein *Tie* entstand gewiss in der Nähe der Siedlung der Menschen, die ihn als Gerichts-, Versammlungs- und Festplatz nutzten, also sowohl in der Nähe einer Kirche als Ortszentrum als auch in der Nähe der Erbenhöfe im Streusiedlungsgebiet, die sich in der Nähe des Esches gruppierten.¹⁰¹ Doch kann man daraus gerade nicht ableiten, dass der *Tie* älter als die Kirche oder die Siedlung ist. Im Gegenteil ergibt sich daraus vielmehr, dass ein *Tie* erst an einem bereits bestehenden Ort verdichteter oder verstärkter Siedlung entstanden ist.

96 Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 14f.; Brednich, *Tie*, 2008, S. 14.

97 Brednich, *Tie*, 2008, S. 31–33.

98 Ebd. S. 14.

99 Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 14–16; Brednich, *Tie*, 2008, S. 14–17.

100 Bischoff, *Tie*, Teil 1, S. 17.

101 Vgl. den allgemeinen Überblick bei Balzer, *Kirchen*, S. 83–115.

Somit bleibt abschließend festzuhalten, dass es keine Indizien dafür gibt, dass der *Tie* ein wesentlich höheres Alter in Anspruch nehmen kann, als das seines ersten historischen Auftretens um 1000. Das vermutete hohe Alter und die vermeintliche Entstehung der *Tie*-Plätze bereits in vorkarolingischer Zeit (im 4. oder 5. Jahrhundert n. Chr.)¹⁰², beruht auf nicht abgesicherten Datierungen von Ortsnamen sowie gemutmaßten Orts- und Kirchengründungszeitpunkten und einer an Beispielen aus dem südniedersächsischen Dorfsiedlungsgebiet orientierten Perspektive. Die ältesten Nachweise in den Schriftquellen belegen hingegen lediglich die Existenz des *Ties* seit Anfang des 11. Jahrhunderts. Zudem ist die Beurteilung der Entstehung der *Tie*-Plätze nicht von ihrem institutionellen Kontext der bauerschaftlichen und markgenossenschaftlichen Organisation zu trennen. Das zeigt auch die eingehendere Betrachtung der Verhältnisse im Streusiedlungsgebiet.

Somit dürfte aufgrund der historischen und sprachlichen Analyse kein Zweifel mehr bestehen, dass die *Tie*-Plätze in keiner Verbindung zum germanischen *Thing/Ding* stehen. Leider wird dieses Geschichtsbild der Entstehung der *Tie*-Plätze in germanischer Zeit und der Gleichsetzung des *Ties* mit dem Rechtsinstitut *Thing/Ding* bis heute immer weiter durch die „Heimatforschung“ kolportiert. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass der Ursprung dieses Geschichtsbildes im 19. Jahrhundert liegt und es in nationalsozialistischer Zeit instrumentalisiert wurde. Doch lässt sich dieses Faktum auch positiv nutzen, indem sich die Bewohner der Orte, in denen ein *Tie* existiert, mit dessen Geschichte, vor allem auch seiner jüngeren Vergangenheit, kritisch auseinandersetzen – immer mit der Fragestellung: Wozu wurden die *Tie*-Plätze wann und in welcher Form genutzt?

¹⁰² Brednich, *Tie*, 2008, S. 19.